Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(im Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 110. **Sonnabend** den 20. April 1889. **83. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 21. April,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung und Verlegung von Granitschwellen zur Einfassung des am neuen Theater herzustellenden Cementweges soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Schwellenlieferung für den Cementweg am neuen Theater"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 30. April 1889, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 13. April 1889.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 1600. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die Herstellung eines Cementbetonfußweges an der Westseite des neuen Theaters soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Cementweg am neuen Theater"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 30. April 1889, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 13. April 1889.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 1600. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Trottoirarbeiten in der

Dolz-Straße

soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Trottoirlegung in der Dolz-Straße"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. Mai 1889, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 16. April 1889.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 1601. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Macadamisirungs- und Pflasterarbeiten in der Dolz-Straße auf deren Strecke von der Plato-Straße bis zum Gerichtswege soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pflasterung der Dolz-Straße"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. Mai 1889, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 13. April 1889.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 1600. **Straßenbau-Deputation.**

Gewölbe-Vermiethung.

Das im **städtischen Hausgrundstück Thomasgäßchen Nr. 4 rechts neben dem Hauseingang gelegene Verkaufsgewölbe** ist vom **1. October dss. Jahres** ab gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit zu **vermiethen.**

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage Zimmer Nr. 8, entgegengenommen, woselbst auch die Vermiethungsbedingungen eingesehen werden können.

Leipzig, den 16. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 2260. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gemeinderath ist infolge bis am 10. Mai dss. Js. wegen anderweiter Anstellung freiwillig abgehenden Oberschulmeisters Pfeifer eine **Schutzmannstelle** mit jährlich 810 ℳ Anfangsgehalt, der bei befriedigender Leistung sich vom 2. Dienstjahre ab auf 900 ℳ erhöht und bis 1080 ℳ aufsteigen kann, sowie 60 ℳ Bekleidungsgeld, zu besetzen.

Im Vollziehdienst erfahrene Bewerber können in eine höhere Gehaltsclasse eingestellt werden.

Gesuche gedienter Militairs, welche die Unterofficierscharge erreicht haben sollen, nebst Zeugnissen sind **bis zum 25. dss. Mts.** bei uns einzureichen.

Lindenau, am 17. April 1889.

Der Gemeinderath.
Queck.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs von Sachsen wird

Dienstag, den 23. April dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr

ein Festmahl im Etablissement von Bonorand stattfinden.

Diejenigen Herren, welche sich daran betheiligen wollen, werden ersucht, die Tafelkarten zu 4 ℳ bis zum Mittag des 20. dss. Monats auf unserer Nuntiatur im Rathhause zu entnehmen.

Daselbst werden auch Bestellungen auf Tafelplätze angenommen; ohne vorherige Bestellung werden Plätze nicht belegt werden.

Leipzig, am 10. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Die Ausführung einer Thonrohrschleuße in der

Dolz-Straße

soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Thonrohrschleuße in der Dolz-Straße"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. Mai 1889, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 16. April 1889.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 1601. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir den Gesammtbebauungsplan für den Stadttheil Anger-Crottendorf in Gemäßheit des Planes Nr. $\frac{3460}{4618}$ festgestellt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der vorerwähnte Plan **vier** Wochen lang zu Jedermanns Einsicht auf unserem Bauamte (Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14) aufliegt und daß etwaige Widersprüche bei deren Verlust binnen vierwöchentlicher, vom Tage der Bekanntmachung in den Leipziger Nachrichten und dem Leipziger Stadt- und Personenzeiger ab zu berechnender Frist schriftlich bei uns anzubringen sind.

Leipzig, den 18. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Grätzel, Afl.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung der Fahrbahn der Centralstraße mit Schlackengußsteinen soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pflasterung der Centralstraße"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. Mai 1889 Nachmittags 5 Uhr einzureichen. Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 16. April 1889.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ia 1633. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die Pflasterung der

Gutenberg-Straße

soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pflasterung der Gutenberg-Straße"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 30. April 1889, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 13. April 1889.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 1634. **Straßenbau-Deputation.**

Der am 2. September 1832 in Halle a. S. geborene Kaufmann **Gottlieb Friedrich Wilhelm Beck** ist laut Entschließung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Da der dermalige Aufenthaltsort Beck's nicht zu ermitteln gewesen ist, derselbe sich auch vermuthlich herumtreibt, so richten wir an alle Behörden das ergebene Ersuchen, Beck im Betretungsfalle, wenn er ohne bestimmtes Erwerbsunterkommen ist, festzunehmen und uns hiervon Nachricht zu geben, falls er aber eine bestimmte Beschäftigung haben sollte, uns nur über seinen Aufenthalt eine Mittheilung zugehen zu lassen.

Leipzig, den 16. April 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
L. 1502. Bretschneider. H.

Leipzig, 20. April.

* Nach einer der „Vossischen Zeitung" aus London zugehenden Meldung ist es jetzt endgiltig festgesetzt, daß Kaiser Wilhelm seinen Besuch bei der Königin von England in der zweiten Juliwoche machen und etwa eine Woche in England verweilen wird. Die Einschiffung des Kaisers erfolgt, wie anderweit gemeldet wird, in Wilhelmshaven (nicht in Antwerpen) auf der Yacht „Hohenzollern", die von zwei Geschwadern begleitet sein wird. Für die große Flottenrevue in Spithead soll englischen Nachrichten zufolge etwa der 17. Juli in Aussicht genommen sein.

* Fürst Bismarck bleibt bis auf Weiteres in Berlin. Von einer Abreise war bisher noch nicht die Rede. Es wird angenommen, daß er Berlin nicht vor dem Besuch des Königs von Italien verlassen werde, welcher, wie bekannt, in Begleitung des Ministers Crispi nach dort kommt.

* Für die Eröffnung der Ausstellung für Unfallverhütung ist nach dem Stande der Vorbereitungen seitens des Vorstandes der 27. April, ein Sonnabend, in Aussicht genommen, weil dadurch sofort am folgenden Sonntage ein zahlreicherer Besuch ermöglicht würde; die Entscheidung über den Eröffnungstag, welche dem Kaiser vorbehalten ist, steht demnächst zu erwarten. Auf die Eingabe des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften wegen thunlichster Erleichterung des Besuches der Ausstellung durch Fahrtermäßigungen für die Arbeiter, sowie die Organe und Beamten der Genossenschaften hat der Minister v. Maybach in seinem Antwortschreiben betont, daß er der Ausstellung ein besonderes Interesse entgegenbringe. Weiter erklärt er, es griffen hierbei zunächst die allgemeinen Tarifermäßigungen für größere Gesellschaften u. dergl. Platz; außerdem würden zur Zeit von den königl. Eisenbahn-Directionen noch weitere Maßnahmen, namentlich die Einrichtung von Sonderzügen zu ermäßigten Preisen erörtert, deren Feststellung noch aussteht. In der Abtheilung der Ausstellung für Literatur soll möglichst das gesammte Material auf dem Gebiete der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes vereinigt werden. Der Vorstand der Ausstellung hatte sich mit einem Gesuch an das Präsidium des Reichstags gewandt, zur Ergänzung des Materials aus der Bibliothek die erforderlichen Bücher zur Verfügung zu stellen; auch von da aus ist dem betreffenden Wunsche gewillfahrt worden.

* Bezüglich des Inhalts des preußischen Steuerreformgesetzes wird der „National-Zeitung", abweichend von anderen Angaben, geschrieben, daß der Entwurf keinen Unterschied zwischen fundirtem und erarbeitetem Einkommen mache, sondern lediglich eine mit dem Einkommen sich erhöhende Steuerstufe mit Declarationspflicht vorschlage. Es wird allgemein angenommen, daß die Regierung selbst die Durchberathung des Entwurfs in dieser Session gar nicht voraussetzt, dagegen von dem Wunsche ausgeht, die von der Commission des Abgeordnetenhauses zu fassenden Beschlüsse als Material für einen in nächster Session möglichst bei deren Eröffnung einzubringenden Entwurf zu verwerthen. Das Herrenhaus, welches am 7. Mai seine Arbeiten wieder aufnimmt, wird in dieser Session mit der Angelegenheit nicht befaßt werden.

* * *

* Es scheint keinem Zweifel mehr zu unterliegen, daß die von der „Times" veranlaßte Untersuchung gegen die parnellitischen Abgeordneten denselben eher genützt als geschadet hat. So soll sich, wie die „Sunday Times" aus angeblich zuverlässiger Quelle erfährt, der Prinz von Wales jüngst zu Gunsten eines liberalen Maßes von localer Selbstverwaltung für Irland geäußert und sogar den Wunsch ausgedrückt haben, demnächst Mr. Parnell zu begegnen. — Während mehrere irische Landlords neuerdings mit ihren Pächtern sich durch Schiedsrichter zu einigen suchen, gehen andere nach wie vor mit Ausweisungen vor. Am letzten Sonnabend kam es auf den in der Grafschaft Donegal liegenden Olphert'schen Gütern in Folge von Ausweisungen zu förmlichem Kampf. Mit Steinen und siedendem Wasser wehrten die Pächter den Beamten den Eingang in ihre Wohnungen. Der Agent mußte, aus einer Kopfwunde blutend, fortgeschafft werden. Eine alte Wittwe wurde in ihrem Hause auf Befehl des anwesenden Polizeirichters belassen, obwohl ein ärztliches Zeugniß vorlag, daß sie transportabel sei. — Der im Gefängniß sitzende irische Abgeordnete William O'Brien hat seinen Rechtsanwalt beauftragt, eine Verleumdungsklage gegen den Marquis von Salisbury einzuleiten wegen einiger O'Brien betreffenden Auslassungen in einer jüngst in Watford gehaltenen Rede.

* Aus Tokyo, 25. Februar, wird der Münchner „Allgemeinen Zeitung" geschrieben:

An die Verfassung schließt sich eine Reihe von anderen Gesetzen, nämlich eine kaiserliche Verfügung über das Oberhaus, das Gesetz über die beiden Häuser, das Wahlgesetz und das Gesetz über die Finanzen. Wir wollen im Folgenden daraus mittheilen, was von allgemeinerem Interesse sein dürfte. Das Oberhaus setzt sich zusammen aus: 1) Gliedern der kaiserlichen Familie, 2) Herzogen und Marquis, 3) den von den Grafen, Viegrafen und Barronen aus ihrer Mitte Gewählten, 4) den von und aus der Mitte der Höchstbesteuerten Gewählten und den vom Kaiser direct Ernannten. Die männlichen Glieder der kaiserlichen Familie treten nach Erreichung der Majorennität ins Oberhaus ein, die Herzogen und Marquis nach vollendetem 25. Lebensjahre. Die von den Grafen, Viegrafen und Barronen aus ihrer Mitte Gewählten gehören dem Oberhaus für die Zeit von sieben Jahren an. In Bezug auf die Wahlen wird eine besondere Verordnung in Aussicht gestellt. Die Zahl der Gewählten soll höchstens ein Fünftel der Gesammtzahl der genannten Adelsclassen betragen. Wer nach vollendetem 30. Lebensjahre wegen hervorragender Verdienste um den Staat oder wissenschaftlicher Auszeichnung vom Kaiser ernannt wird, gehört dem Hause auf Lebenszeit an. Endlich soll in jedem Stadt- und Landbezirk von und aus den 15 Höchstbesteuerten ein Mitglied gewählt werden, die dann — auf Grund kaiserlicher Ernennung — wie die vom Adel Gewählten für die Zeit von sieben Jahren dem Hause angehören. Die Zahl der Mitglieder, welche vom Kaiser wegen hervorragender Verdienste u. s. w. ernannt oder die von den Stadt- und Landbezirken gewählt sind, soll die Zahl der dem Adel angehörenden Mitglieder nicht überschreiten. Präsident und Vicepräsident werden vom Kaiser aus der Zahl der Mitglieder auf sieben Jahre ernannt. Auch der Präsident und Vicepräsident des Unterhauses werden vom Kaiser ernannt, diese jedoch aus je drei vom Unterhause dazu Vorgeschlagenen. Die Präsidenten der beiden Häuser erhalten eine jährliche Besoldung von je 4000 Yen (à 4 ℳ), die Vicepräsidenten eine solche von 2000 Yen. Die Mitglieder des Unterhauses, sowie die Gewählten und vom Kaiser Ernannten des Oberhauses beziehen eine Remuneration von jährlich 800 Yen, außerdem Reise-Entschädigungen. Von der weittragendsten Bedeutung sind die Bestimmungen des Wahlgesetzes. Die Bedingungen, an welche das active Wahlrecht geknüpft ist, sind die Zurücklegung des 25. Lebensjahres, der Wohnsitz innerhalb des Wahlkreises seit mindestens einem Jahre, das Zahlen einer directen Steuer von mindestens 15 Yen für eine Periode von mindestens einem Jahre vor Aufstellung der Wahllisten. Bei der Einkommensteuer ist diese Periode sogar auf drei Jahre ausgedehnt. Diese Bestimmungen sind sehr wichtig. Wahlberechtigt ist auf Grund derselben der größte Theil der liegenschaftlichen Grundbesitzer. Im Uebrigen sind nur diejenigen wahlberechtigt, welche ein Einkommen von 1000 Yen versteuern. Dadurch ist die Zahl der Wähler außerordentlich eingeschränkt. Wählbar sind nur diejenigen japanischen Unterthanen, welche ein volles Alter von 30 Jahren haben und in dem Wahlkreise, in welchem sie aufgestellt sind, mindestens ein Jahr (bei der Einkommensteuer 3 Jahre) vor Aufstellung der Wählerlisten directe Steuern gezahlt haben. Letzteren Punct wollen wir ganz besonders hervorheben. Er ist entscheidend für die Zusammensetzung des zukünftigen Parlaments, man möchte beinahe sagen verhängnißvoll. Denn wie man in all den provinziellen Wahlkreisen geeignete Candidaten finden will, das ist noch nicht abzusehen. Allerdings ist dadurch die Opposition, die ihren Hauptstand in der Hauptstadt Tokyo hat, lahmgelegt. Sie kann ihre Führer höchstens in einem der zwölf Wahlkreise der Hauptstadt aufstellen, in den Provinzen wird sie nur schwer geeignete Leute finden. Aber das trifft zugleich auch die gebildeten Kreise, die sich ebenfalls in der Hauptstadt concentriren und deren Mitglieder mit Ausnahme der hauptstädtischen Wahlkreise auch nur aufgestellt werden können, wenn sie in den Provinzen Grundbesitz haben. Auffallend groß ist ferner die Zahl der von der Wählbarkeit Ausgeschlossenen. Nicht wählbar sind: Beamte des Hofministeriums, Justizbeamte, Auditoren, Finanz- und Polizeibeamte, die Verwaltungsbeamten innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes, die Wahlbeamten innerhalb des Wahlbezirkes, die Priester und Religionslehrer aller Religionen. Angehörige der Armee oder der Flotte, gleichviel ob aktiv, zur Disposition oder außerdienstlich, sind weder wahlberechtigt, noch wählbar. Dasselbe gilt von den Lehn, Familienhäuptern, in adeligen Familien. Wir wollen hier nur nebenbei bemerken, daß durch letztere Bestimmung gerade den beiden Hauptführern der Opposition, den Grafen Goto und Itagaki, der Eintritt in die Volksvertretung verschlossen ist. Die Wahlperiode ist für das Unterhaus auf vier Jahre festgesetzt. Vorstehendes möge genügen, einen kurzen Einblick in die neue japanische Verfassung zu geben.

* Am 15. d. M. verstarb in Santiago de Chile plötzlich in Folge eines Herzschlages Don José Francisco Vergara, als er zu Pferde von einer Besichtigung seiner Besitzung bei Vina del Mar zurückkehrte. Vergara hat in dem letzten Jahrzehnt eine bedeutende Rolle gespielt, besonders als er nach der Schlacht bei Tacna und der Eroberung von Arica in dem radicalen Cabinet Recabarren das Kriegsministerium übernahm und mit fieberhafter Eile den Vormarsch auf Lima betrieb. Mit dem Lorbeer des Siegers zurückgekehrt, wies er die Bewerbung um die Präsidentschaft der Republik zurück und führte seine Freunde den Santamaristen zu, denen dadurch der Sieg über den Militairbewerber, General Manuel Baquedano, gesichert ward. Zum Ministerpräsidenten ernannt, als Santa Maria die Regierung antrat, gab er bald seinen Posten auf, da er seine Anschauungen nicht denen Santa Maria's unterordnen wollte. Als Führer der Opposition trat er vier Jahre später als Bewerber um die Präsidentschaft der Republik gegen den Minister des Innern Dr. Balmaceda auf und ging scharf mit Santa Maria ins Gericht, weil dieser die Verwaltungsmaschine für Balmaceda arbeiten ließ. Obwohl er seine Niederlage voraussah, hielt er dennoch bis zum letzten Tage an seiner Bewerbung fest. An Vergara hat Chile einen seiner besten und bedeutendsten Männer verloren.

Weißbuch über Samoa.

* Die am Donnerstag erschienene Fortsetzung des Weißbuchs über Samoa enthält zwei Actenstücke: den Bericht des kaiserlichen Consuls Dr. Knappe in Apia und den Erlaß des Reichskanzlers an den Generalconsul Dr. Stübel über das Verfahren Knappe's. Der Erlaß ist vom 16. dss. Mts. datirt.

Der Bericht Dr. Knappe's lautet:

Apia, den 26. Februar 1889.

Der letzte Bericht über die hiesigen Zustände vom 31. v. M. ging ab, als die Häuptlinge der Mataafa-Partei eine Annäherung gesucht und den von der deutschen Regierung ihnen etwa gestellten Bedingungen sich zu unterwerfen geneigt gezeigt hatten. Dieser Erfolg war hauptsächlich dem Umstande zu danken, daß am 19. Januar der Kriegszustand über Samoa erklärt und gegen diejenigen Fremden, welche eine Unterstützung der Rebellen versuchten, energisch vorgegangen war.

Am 2. Februar erschien das englische Kriegsschiff „Calliope", Captain Kane, im Hafen und löste den „Nevalli" ab, welcher bereits am 3. Apia verließ.

An demselben Tage kam die amerikanische und australische Post an. Die Aufregung, die in den Vereinigten Staaten und in Neuseeland durch die letzten Vorgänge auf Samoa hervorgerufen war und in der dortigen Presse lebhaften Ausdruck fand, blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Stimmung der Eingeborenen. Es verbreitete sich sofort das Gerücht, daß Amerika energisch gegen Deutschland vorgehen werde, daß 6 Kriegsschiffe mit einem Admiral hier eintreffen würden und mit Hilfe von 500 000 $, die vom Congreß zur Unterstützung der Samoaregierung bewilligt seien, die Herrschaft Mataafa-Malietoa's aufgerichtet werden würde.

Angesichts dieser Gerüchte war an eine Fortsetzung der Verhandlungen, die bis dahin über mündliche Besprechungen mit einzelnen Häuptlingen ohne Zuziehung Mataafa's nicht hinausgekommen waren, nicht zu denken.

Am 12. d. M. kam S. M. Kbt. „Eber" im hiesigen Hafen an und brachte Ihrer Durchlaucht telegraphische Weisung vom 1. desselben Monats. (Es sind die Mittheilungen Bismarck's, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes und der von Knappe gewünschten Uebernahme der Verwaltung Samoas auf Deutschland.) Ueber die Erklärung des Kriegszustandes ist inzwischen ausführlich berichtet. Die hiesigen Engländer und Amerikaner sind der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit ihrer Consuln nicht entzogen worden. In der Proclamation vom 19. Januar ist nur gesagt worden, daß jede Unterstützung der Rebellen nach Kriegsrecht bestraft werden würde, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Thäters. Bei verschiedenen Besprechungen mit dem englischen Commandanten, der das freundschaftliche Verkehr mit den deutschen Behörden niemals aufgegeben hat, ist wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß nur Vergehen gegen Kriegsrecht, wie Lieferung von Waffen und Munition an den Feind oder sonstige active Unterstützung desselben, durch das deutsche Kriegsgericht zur Aburtheilung kommen, im Uebrigen aber an der Jurisdiction der Consuln nichts geändert werde.

Da der englische Commandant doch wohl dem Consul von der vorstehenden Auffassung Kenntniß gegeben hat, so ist anzunehmen, daß auch die amerikanischen Vertreter, welche sehr eng mit dem englischen Consul verkehrten, davon unterrichtet worden sind.

Die Forderung der deutschen Verwaltung Samoas habe ich nicht zurücknehmen können, da eine solche Forderung noch nicht formell gestellt und die eingeleiteten Vorbesprechungen erfolglos verlaufen waren; wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes waren die beabsichtigten Bedingungen Ihrer Durchlaucht schon in diesem Stadium telegraphisch mitgetheilt worden.

Dem englischen Consul, welcher von den Verhandlungen Kenntniß erhalten hatte, habe ich vertraulich eröffnet, daß die Uebernahme der Verwaltung Samoas durch Deutschland nach Inhalt erhaltener Instructionen außerhalb der Absichten der Regierung läge.

Die Polizei, welche seit der Proclamation vom 19. Januar unter dem Befehl des deutschen Geschwader-Chefs stand, hat seitdem gut functionirt. Während die Fremden bis zu dieser Zeit sich